

Veröffentlichung gemäß § 40 GasNZV

Gemäß § 40 Abs. 1 GasNZV sind Betreiber von Gasverteilernetzen verpflichtet, im Internet eine Karte zu veröffentlichen, auf der schematisch die an das Gasverteilernetz angeschlossene Gemeindegebiete erkennbar sind.

Abrechnungsbrennwertgebiet:

